Regierungsvorlage **Beilage 2**

Gesetz

über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 12/1966, in der Fassung LGBl. Nr. 7/1971, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 lit. b ist nach dem Wort „Geflügelzucht" das Wort „Geflügelhaltung," einzufügen.
2. Im § 18 Abs. 4 sind die Worte „§ 1 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929" durch die Worte „§ 2 des Mietengesetzes" zu ersetzen.
3. Im § 18 Abs. 7 ist die Zahl „300" durch die Zahl „450" zu ersetzen.
4. Dem § 18 Abs. 9 ist folgender Satz anzufügen:

 „Die Beiträge sind vom zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einzuheben und an die Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu überweisen."
5. Im § 18 sind die Abs. 10, 11 und 12 als Abs. 11, 12 und 13 zu bezeichnen.
6. Im § 20 Abs. 1 lit. a hat der zweite Satz zu lauten:
 „Natürliche Personen sind jedoch nur wahlberechtigt, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahlausschreibung in einer Gemeinde des Landes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind."
7. Im § 20 Abs. 1 hat die lit. b zu lauten:
 „b) im Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer die Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. f und g, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahlausschreibung in Vorarlberg gegen Entgelt in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig gewesen sind, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind."
8. Der § 20 Abs. 2 hat zu lauten:
 „(2) Wählbar sind die im Abs. 1 angeführten natürlichen Personen in jenem Wahlkörper, in dem sie wahlberechtigt sind, wenn sie vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 23. Lebensjahr vollendet haben."
9. Der § 21 Abs. 2 hat zu lauten:
 „(2) Jeder Wahlberechtigte hat, unbeschadet der Berechtigung zur Abgabe weiterer Stimmen als Bevollmächtigter juristischer Personen, nur eine Stimme, und zwar in dem Wahlkörper, der seiner überwiegenden beruflichen Tätigkeit entspricht."
10. Der § 21 Abs. 3 hat zu lauten:
 „(3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Davon ausgenommen sind
 a) die Ausübung des Wahlrechtes durch juristische Personen, welche durch einen Bevollmächtigten zu erfolgen hat,
 b) die briefliche Stimmabgabe in den Fällen des § 24 Abs. 2 lit. a."
11. Im § 21 hat der Abs. 4 zu entfallen.
12. Im § 22 Abs. 2 hat die lit. b zu lauten:
 „b) juristische Personen."
13. Im § 24 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:
 „(2) Bei Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 ist, soweit gemäß lit. a bis p nichts anderes bestimmt wird, das Landtagswahlgesetz sinngemäß anzuwenden."
14. Im §.24 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:
 „a) Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Leistung des Präsenzdienstes, Krankheit, Ausübung ihres Berufes oder aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihre Stimme brieflich im Postwege abgeben."
15. Im § 24 Abs. 2 sind die lit. a als lit. b und die lit. b als lit. c zu bezeichnen; die Zitierung „LGBl. Nr. 30/1969" hat zu entfallen.
16. Im § 24 Abs. 2 sind die lit. c bis m als lit. d bis n zu bezeichnen.
17. Im § 24 Abs. 2 hat der zweite Satz der lit. f zu lauten:
 „Wenn keine Wahlvorschläge eingebracht werden oder eine Wahlbehörde mangels der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann, sind die Beisitzer nach freiem Ermessen zu bestellen."

18. Im § 24 Abs. 2 ist nach der lit. n folgende lit. o einzufügen:

„o) Die Berechnung der auf die Wählergruppen entfallenden Mandate hat in einem Ermittlungsverfahren nach dem System d'Hondt zu erfolgen."

19. Im § 24 Abs. 2 ist die lit. n als lit. p zu bezeichnen.

Bericht

1. Die vorliegende Novelle zum Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 12/1966, in der Fassung LGBl. Nr. 7/1971, dient in erster Linie dem Zweck, die Grundlage für die Deckung des gestiegenen Verwaltungsaufwandes der Landwirtschaftskammer, insbesondere der Sektion der Landwirte, zu schaffen.

Der Verwaltungsaufwand der beiden Sektionen und der Kammer wird überwiegend aus Beiträgen der Berufsangehörigen finanziert. Bei der Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes im Jahre 1971 wurden für die Bemessung dieser Beiträge aus verfassungsrechtlichen Gründen Höchstgrenzen festgesetzt. Die Landwirtschaftskammer hat nun beantragt, die im § 18 Abs. 7 des Landwirtschaftskammergesetzes festgelegte Höchstgrenze anzuheben. Nach § 18 Abs. 7 und 8 dürfen die Beiträge für Berufsangehörige gemäß § 3 lit. a höchstens 300 Prozent der Grundsteuerbemessungsgrundlage, für Berufsangehörige gemäß § 3 lit. b und e höchstens ein Promille des Warenverkaufserlöses oder des aus Dienstleistungen erlangten Entgeltes betragen. Die Beiträge der Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. f (Dienstnehmer) dürfen ein Prozent der für die gesetzliche Krankenversicherung maßgeblichen Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Während sich die Einnahmen aus den Beiträgen der Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. a trotz einer im Jahre 1972 erfolgten Anhebung des Beitragssatzes von 250 Prozent auf 300 Prozent der Grundsteuerbemessungsgrundlage von insgesamt 2,071.236 S im Jahre 1971 nur auf 2,120.079 S im Jahre 1973 und auf 2,400.000 S im Jahre 1974 (Voranschlag) erhöht haben, ist der Verwaltungsaufwand der Sektion der Landwirte einschließlich des Beitrages zum Verwaltungsaufwand der Kammer von 2,899.903 S im Jahre 1971 auf 3,226.555 S im Jahre 1973 und 4,094.000 S im Jahre 1974 (Voranschlag) gestiegen. Im Voranschlagsentwurf für das Jahr 1975 sind für den Verwaltungsaufwand 4,680.000 S eingesetzt. Das bedeutet gegenüber 1971 eine Steigerung von ca. 61 Prozent. Diese ist in erster Linie auf das Ansteigen des Personalaufwandes zurückzuführen. Um eine Anhebung der im § 18 Abs. 7 vorgesehenen Beiträge durch die Sektion der Landwirte zu ermöglichen, wird der dort festgelegte Höchstbeitragssatz von 300 Prozent auf 450 Prozent der Grundsteuerbemessungsgrundlage erhöht. Von einer Änderung der im § 18 Abs. 8 normierten Höchstgrenze wird vorderhand abgesehen, weil die Einnahmen aus den Beiträgen der Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. b und e (Garten- und Obstbaubetriebe, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften u. a.) ohnehin von 276.289 S im Jahre 1971 auf 570.000 S im Jahre 1974 gestiegen sind. Der von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gemäß § 18 Abs. 9 auf 0,6 Prozent der Bemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung festgelegte Beitragssatz liegt unter dem im Gesetz vorgesehenen Höchstsatz. Eine Änderung dieser Bestimmung ist daher nicht erforderlich und wurde auch nicht beantragt.

2. Die Beiträge der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer werden von der Gebietskrankenkasse eingehoben und an die Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer abgeführt. Da diese bewährte Vorgangsweise im Landwirtschaftskammergesetz nicht geregelt ist, wird der zuständige Träger der Krankenversicherung gesetzlich dazu verpflichtet.

3. Der Vorarlberger Landtag hat die Landesregierung mit Entschließung vom 29. März 1974 ersucht, eine Novelle zum Landwirtschaftskammergesetz vorzulegen, mit welcher die Briefwahl für die Landwirtschaftskammerwahl eingeführt wird. Dieser Entschließung wird durch die Einfügung einer neuen lit. a im § 24 Abs. 2 des Landwirtschaftskammergesetzes Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung wird das Recht auf briefliche Stimmabgabe den Wahlberechtigten eingeräumt, die wegen Urlaubs, Leistung des Präsenzdienstes, Krankheit, Ausübung ihres Berufes oder anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Die Änderung einer Reihe weiterer Bestimmungen über die Landwirtschaftskammerwahl ist durch das neue Landtagswahlgesetz, LGBl. Nr. 25/1974 bedingt, weil nach § 24 Abs. 2 des Landwirtschaftskammergesetzes das Landtagswahlgesetz sinngemäß anzuwenden ist. Überdies wurden auf Grund der bei den letzten Landwirtschaftskammerwahlen gewonnenen Erfahrungen einige Änderungen und Klarstellungen vorgenommen. Hier ist insbesondere auf die Neufassung des § 20 zu verweisen. Die bisherige Formulierung „und vom aktiven Wahlrecht in den Landtag nicht ausge-

schlossen sind" ließ Zweifel darüber aufkommen, ob auch Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, wahlberechtigt sind. Nach Art. 7 Abs. 2 und 6 der Landesverfassung bildet die österreichische Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung für das Wahlrecht, während als Wahlausschließungsgrund im engeren Sinne nur eine gerichtliche Verurteilung oder Verfügung in Frage kommt. Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft wird daher im § 20 ausdrücklich festgelegt. Da das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz nur österreichischen Staatsbürgern gewährleistet ist, ist diese Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. VfGH. Erk. Slg. Nr. 4706/1964, Nr. 5099/1965 u. v. a.).

4. Im Zusammenhang mit dieser Novelle ergibt sich auch die Frage nach der Kammerzugehörigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Nach § 3 lit. e des Landwirtschaftskammergesetzes sind die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Berufsangehörige der Land- und Forstwirtschaft. Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 der am 1. 8. 1974 in Kraft getretenen Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, sind nur die in den lit. a bis g angeführten Tätigkeiten land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter den dort genannten Voraussetzungen von der Gewerbeordnung ausgenommen. Durch diese Regelung wurden vor allem Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften in den Geltungsbereich der Gewerbeordnung einbezogen, die vorher auf Grund des Art. IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von dieser ausgenommen waren. Es wird nun vielfach die Meinung vertreten, die betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hätten durch die Einbeziehung in die Gewerbeordnung die Zugehörigkeit zur Kammer der gewerblichen Wirtschaft erlangt. Diese Auffassung gibt auch der Bericht des Handelsausschusses zur Gewerbeordnung 1973 (941 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR., XIII. GP.) wieder, wenn es dort heißt: „Anläßlich der Einbeziehung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung wird wohl auch die Frage eines allfälligen Nachlasses der Einverleibungsgebühren gemäß § 57b HKG., in der Fassung der 4. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 208/1969, für die Genossenschaften zu erwägen sein."

Diese Auffassung steht aus folgenden Gründen nicht im Einklang mit der Verfassungsrechtslage: Im Erk. Slg. Nr. 1642/1948 hat der Verfassungsgerichtshof folgenden Rechtssatz aufgestellt: „Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet steht nach dem gegenwärtigen Stand der Kompetenzverteilung gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929 ohne Rücksicht auf die Art der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers, auf den Umfang des Betriebes und auf die Zahl der in den Betrieben dauernd beschäftigten Arbeitnehmer den Ländern zu." Dieser Rechtssatz steht auf Verfassungsstufe (vgl. VfGH. Erk. Slg. Nr. 4446/1963). In den Entscheidungsgründen erläutert der Verfassungsgerichtshof den im B.-VG. in diesem Zusammenhang gebrauchten Begriff „auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet" (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und 11 sowie Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B.-VG.) und führt dazu aus: „Hiebei kann es keinem Zweifel unterliegen, daß land-(forst)wirtschaftliche Genossenschaften ohne Rücksicht auf die Zahl der dauernd beschäftigten Arbeitskräfte, sofern ihre Betriebe, Beschäftigungen und Unternehmungen die im Art. V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung in seiner dermaligen Fassung (BGBl. Nr. 52/1933 und Nr. 322/1934) aufgestellten Merkmale aufweisen, unter den Begriff einer Betätigung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet fallen. Das gleiche muß für land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten, die sich im Sinne des Art. IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung in seiner dermaligen Fassung mit ... dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Einkauf land- und forstwirtschaftlicher Betriebserfordernisse beschäftigen." Eine Einschränkung des Verfassungsbegriffes „auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet" könnte nur durch eine Verfassungsbestimmung erfolgen. Die vom Verfassungsgerichtshof umschriebene Zuständigkeit der Länder wurde in der Zwischenzeit aber lediglich durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 139/1948, hinsichtlich der beruflichen Vertretung für Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen eine bestimmte Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist, eingeschränkt. Die in solchen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer gehören seither der Arbeiterkammer an. Diese Änderung ist bereits im § 3 lit. f des Landwirtschaftskammergesetzes berücksichtigt. Auch durch die verfassungsgesetzliche Umschreibung der Zuständigkeit der Kammern der gewerblichen Wirtschaft im Art. I Z. 1 der 3. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 182/1954, wurde die Kammerzugehörigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht berührt. Es besteht daher keine Veranlassung, die durch die auf der Stufe eines einfachen Gesetzes stehende Gewerbeordnung 1973 neu erfaßten land- und forst-

wirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Geltungsbereich des Landwirtschaftskammergesetzes auszunehmen. Diese Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehören nach ho. Auffassung daher nicht der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie an.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Die im § 3 lit. b enthaltene beispielsweise Aufzählung von Tätigkeiten wird in Anlehnung an die im § 2 lit. a getroffene Unterscheidung zwischen Tierzucht und Tierhaltung ergänzt. Diese Bestimmung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Z. 2:

Die auf den Mieter entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sind nicht im § 1, sondern im § 2 des Mietengesetzes umschrieben. Der verfassungkonformen Auslegung entsprechend bezieht sich die Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle geltende Fassung des Mietengesetzes.

Zu Z. 3:

Die im § 18 Abs. 7 festgelegte Höchstgrenze für die Bemessung der Beiträge der Berufsangehörigen gemäß § 3 lit. a wird aus den im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen genannten Gründen erhöht. Bei der Beurteilung des notwendigen Ausmaßes der Erhöhung wird davon ausgegangen, daß der Kreis der beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht wesentlich eingeschränkt wird. Da es sich um eine Höchstgrenze handelt, kann die Sektion der Landwirte auch einen niedrigeren Beitragssatz festsetzen. Die Festsetzung des Beitragssatzes erfolgt in Form einer Verordnung, die gemäß § 4 Abs. 3 der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Diese kann auch versagt werden, wenn die für die Bemessung der Beiträge festgelegte Höchstgrenze zwar nicht überschritten wird, das vorgesehene Ausmaß der Beiträge aber für die Beitragspflichtigen eine unangemessene finanzielle Belastung bedeutet.

Zu Z. 4:

Die Regelung im § 18 Abs. 9 entspricht der bisherigen Vorgangsweise. Zuständiger Träger der Krankenversicherung ist die Gebietskrankenkasse (Art. VII der 29. ASVG.-Novelle, BGBl. Nr. 31/1973).

Zu Z. 6 bis 8:

Durch die Neufassung des § 20 wird klargestellt, daß nur österreichische Staatsbürger wahlberechtigt sind (vgl. auch den allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen). Eine Änderung tritt insoweit ein, als nunmehr Personen, die v o r dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. bzw. das 23. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt bzw. wählbar sind (vgl. §§ 19 und 21 des Landtagswahlgesetzes, LGBl. Nr. 25/1974).

Zu Z. 9:

Wenn eine Person sowohl eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 3 lit. a oder b ausübt als auch als Dienstnehmer in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt ist, ist ihr Wahlrecht gemäß § 20 Abs. 1 mehrfach begründet. Nach dem geltenden § 21 Abs. 2 hat ein solcher Wahlberechtigter nur eine Stimme. Es ist jedoch nichts darüber ausgesagt, in welchem Wahlkörper das Wahlrecht auszuüben ist. Daher wird bestimmt, daß unter solchen Voraussetzungen die überwiegende berufliche Tätigkeit ausschlaggebend ist.

Zu Z. 10 bis 12:

Nach dem bisherigen § 21 Abs. 3 haben juristische Personen sowie mehrere Eigentümer, Nutznießer oder Pächter, denen ein Betrieb gemeinsam zusteht, das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben. Eine Schlechterstellung der Miteigentümer, Nutznießer oder Pächter ergibt sich dadurch, daß nach § 3 lit. d jeder Familienangehörige eines Betriebsinhabers für sich wahlberechtigt ist, während Familienangehörige, die zugleich Miteigentümer, Mitnutznießer oder Mitpächter sind, das Wahlrecht durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten auszuüben haben. Durch die Änderung des Abs. 3 wird diese Ungleichheit behoben. Juristische Personen sollen weiterhin durch einen Bevollmächtigten wählen, jedoch unabhängig davon, ob dieser selbst das Wahlrecht in der Landwirtschaftskammer besitzt (Z. 10 und 11).

Zu Z. 14:

Das persönliche Erscheinen vor der Wahlbehörde ist in den letzten fünf Jahren durch das sprunghafte Ansteigen der Mobilität und die Anhäufung der Wahltermine immer mehr als Erschwernis bei der Ausübung des Wahlrechtes empfunden worden. Durch die Einführung der Briefwahl wird die Stimmabgabe wesentlich erleichtert. Die näheren Regelungen sind in der nach § 24 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung zu treffen.

Zu Z. 17:

Gemäß § 24 Abs. 2 lit. c besteht die Gemeindewahlbehörde aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und drei Beisitzern, von denen zwei dem Wahlkörper der Landwirte und einer dem Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen sind. Diese Vorschrift gilt analog für die Sprengelwahlbehörde. Bei der letzten Landwirt-

schaftskammerwahl konnten in verschiedenen Gemeinden die Wahlbehörden nicht nach diesen Bestimmungen bestellt werden, weil zumeist im Wahlkörper der Dienstnehmer zuwenig oder gar keine wahlberechtigte Berufsangehörige waren. In diesen Fällen sollen die Beisitzer nach freiem Ermessen bestellt werden können.

Zu Z. 18:

Gemäß § 24 Abs. 2 in der bisherigen Fassung ist für die Landwirtschaftskammerwahl das Landtagswahlgesetz, LGBl. Nr. 30/1969, sinngemäß anzuwenden. Das neue Landtagswahlgesetz, LGBl. Nr. 25/1974 (vgl. Z. 13) sieht vor, daß die Verteilung der Mandate in zwei Ermittlugsverfahren nach den Systemen Hagenbach-Bischoff und d'Hont zu erfolgen hat. Da nach § 19 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes das Landesgebiet einen Wahlkreis bildet, ist eine Sonderbestimmung aufzunehmen, die nur ein Ermittlungsverfahren vorsieht und bestimmt, nach welcher Methode die Mandate zu verteilen sind. Es soll wie bisher das d'Hondt'sche Verfahren angewendet werden. Die näheren Vorschriften über die Aufteilung der Mandate sind nach Maßgabe des § 57 des Landtagswahlgesetzes, LGBl. Nr. 25/1974, und des § 24 Abs. 2 lit. p des Landwirtschaftskammergesetzes durch Verordnung zu erlassen.

Bregenz, am 9. Jänner 1975